

Einführung in das Bürgerliche Recht

Klunzinger / Bartlitz / Hoffmann

18. Auflage 2024

ISBN 978-3-8006-7453-4

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§5 Die Rechtssubjekte

Lernhinweis: Wir haben gesehen, dass vom Recht Verhaltensnormen aufgestellt werden mit dem Ziel, das menschliche Zusammenleben zu ordnen. Das so geschaffene objektive Recht räumt Befugnisse ein und schafft Verpflichtungen. Für diese bedarf es eines personalen (subjektiven) Bezugspunktes: Der Inhaber dieser Rechte und Pflichten ist das Rechtssubjekt. Da die Rechtsordnung das menschliche Zusammenleben regelt, versteht es sich von selbst, dass der Mensch zugleich Rechtssubjekt und damit Bezugspunkt für Rechte und Pflichten ist. Das bürgerliche Recht kennzeichnet ihn als die „natürliche Person“. Das BGB hat darüber hinaus mit der „juristischen Person“ einen weiteren, „künstlich“ durch die Rechtsordnung erst geschaffenen Bezugspunkt eingeführt. Rechtssubjekte und damit Träger von Rechten und Pflichten sind also im bürgerlichen Recht die natürliche Person (der Mensch) sowie die juristische Person. Verdeutlichen Sie sich diesen der Laiensphäre nicht entsprechenden Ausgangspunkt. Nach Durcharbeitung des nachfolgenden Abschnittes sollten Sie darüber hinaus die Begriffe Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit erfasst haben, sowie das Wesen, das Handlungsmodell und die Haftung der juristischen Person erklären können.

Linguistischer Hinweis: Wer das BGB aufmerksam liest, erkennt das Bemühen des Gesetzgebers, Fremdwörter zu vermeiden. Deshalb spricht das BGB nicht von „Rechtssubjekten“, sondern von „Personen“ und auch nicht vom „Rechtsobjekt“, sondern vom „Gegenstand“.

I. Begriff und Arten der Rechtssubjekte

1. Wesensmerkmale

Rechtssubjekte sind **Träger von Rechten und Pflichten**. Wesensmerkmal des Rechtssubjekts ist die **Rechtsfähigkeit** (wiederum definiert als „die **Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können**“). Rechtssubjekte nehmen am Rechtsverkehr teil, indem sie Verträge abschließen, Erklärungen abgeben, Verpflichtungen eingehen, ein Vermögen erben, Eigentum erwerben und dgl. mehr. Dies unterscheidet sie von den „Rechtsobjekten“, die Gegenstand von subjektiven Rechten sind, also Adressat und Objekt der von Rechtssubjekten ausgehenden Handlungen.

Rechtssubjekte bezeichnet das Gesetz als „**Personen**“, das BGB regelt sie im Abschnitt „**Personenrecht**“.

2. Arten

Lernhinweis: Werfen Sie vor und nach der Lektüre dieses Abschnittes einen Blick auf die Übersicht *Rechtssubjekte*.

Die juristische Dogmatik unterscheidet zwischen den natürlichen und den juristischen Personen. Natürliche Personen sind die Menschen. Sie erlangen die Rechtssubjektsqualität mit Vollendung der Geburt (§1 BGB).

Neben der natürlichen Person kennt die Rechtsordnung die juristische Person. Schon aus der Bezeichnung folgt, dass es sich um solche Rechtssubjekte handelt, die durch eine „**Kunstschöpfung der Rechtsordnung**“ entstehen und kraft gesetzgeberischer Autorität den natürlichen Personen gleichgestellt sind. Es handelt sich dabei um Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, denen durch ei-

nen staatlichen Akt die Fähigkeit verliehen wurde, ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten (und damit rechtsfähig) zu sein. Durch diese Konstruktion wird es möglich, nicht real existierende Gebilde natürlichen Personen gleichzustellen und am Rechtsleben teilhaben zu lassen. Die juristische Person kann also ebenso wie der Mensch Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden. Das Wesen der juristischen Person ist umstritten (Fiktionstheorie, Genießertheorie, Zweckvermögenstheorie, Theorie der realen Verbandspersönlichkeit) und braucht hier nicht weiter dargelegt zu werden.

Wir kennen juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, je nachdem in welchem Rechtsbereich sie auftreten. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Stiftungen, die Anstalten und die Körperschaften öffentlichen Rechts.

Das Privatrecht kennt zahlreiche Erscheinungsformen juristischer Personen. Im bürgerlichen Recht finden wir zunächst den eingetragenen Verein als den Prototyp der juristischen Person (§§ 21 ff. BGB). Daneben regelt das Bürgerliche Gesetzbuch die privatrechtliche Stiftung (§§ 80 ff. BGB). Wesensmerkmal der Stiftung ist die **Verselbstständigung eines Zweckvermögens** (dies ist insofern bemerkenswert, als damit über die Konstruktion der juristischen Person auch einer Gesamtheit von Rechtsobjekten die Qualität eines Rechtssubjekts verliehen wird). Zahlreich sind die juristischen Personen im Handelsrecht. Zu nennen sind vor allem die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie die Genossenschaft und weitere Kapitalvereine. Hierzu sei auf das Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht verwiesen. Vergleichen Sie dazu im Einzelnen die Übersicht Rechtssubjekte und die gesellschaftsrechtlichen Vorlesungen (vgl. auch § 1 KStG).

Lernhinweis: Beachten Sie auch die nachfolgenden Differenzierungen:

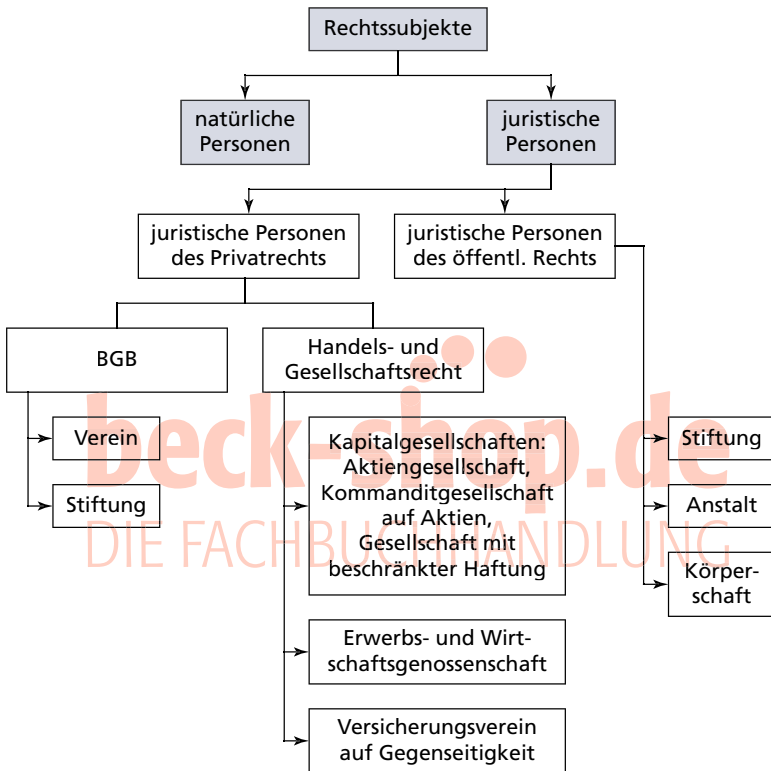
- Im **HGB** ist der „Kaufmann“ subjektiver Anknüpfungspunkt für das Handelsrecht als das „Sonderrecht der Kaufleute“ (vgl. Sie dazu die in §§ 1 ff. HGB normierten Definitionen).
- Das **BGB** unterscheidet den „Verbraucher“ und den „Unternehmer“ als wesentliche Voraussetzung für die Anwendung verbraucherschützender Normen (beispielsweise greifen die §§ 474 ff. BGB geregelten Normen des Verbrauchsgüterkaufs nur ein, wenn der Käufer Verbraucher und der Verkäufer Unternehmer ist (vgl. dazu unten im Kaufrecht). Dabei ist entscheidend auf den Zweck des von der jeweiligen Vertragspartei getätigten Rechtsgeschäfts abzustellen:
 Unternehmer ist nach der Legaldefinition des § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts „in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“.
 Verbraucher ist nach § 13 BGB als Gegenpart jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft „zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann“.

3. Motive für die Gründung von juristischen Personen

Mit der Gründung juristischer Personen werden verschiedene Zwecke verfolgt. Die wichtigsten sind:

a) Organisations-Konzentration

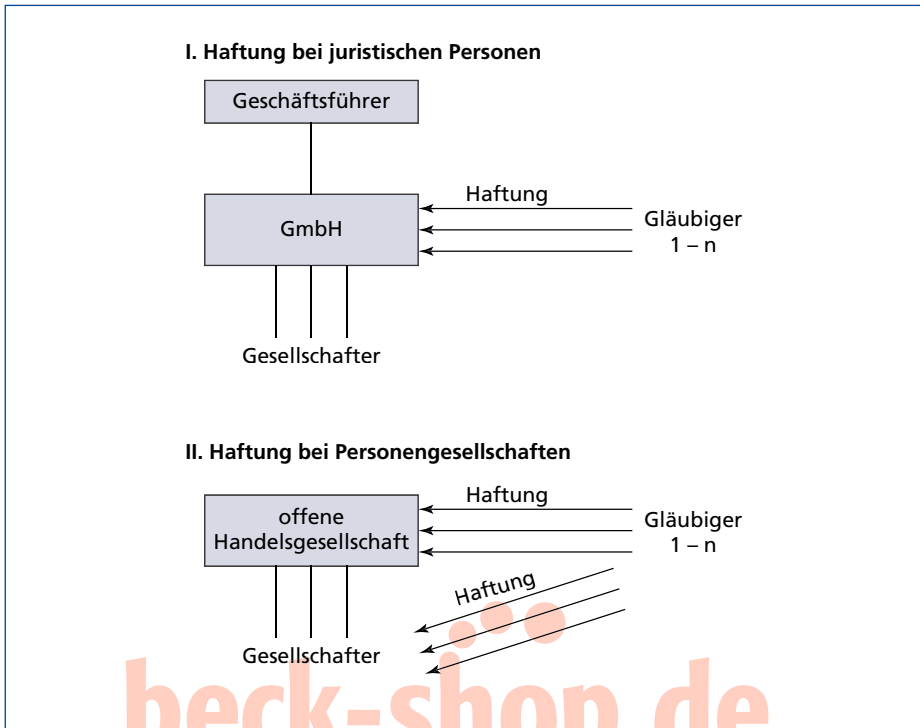
Die organisatorische Zusammenfassung zahlreicher Einzelpersonen zu einer neuen Rechtspersönlichkeit erleichtert die Teilnahme am Rechtsverkehr. Das wird schon deutlich, wenn man sich einen größeren Verein vorstellt: Der Vertragspartner braucht nicht mehr mit den zahlreichen Mitgliedern einzelne Verträge abzuschließen; vielmehr genügt eine Erklärung, die der satzungsgemäß zuständige Vertreter für den Verein als Vertragspartner verbindlich abgibt.



b) Haftungsbeschränkung

Noch größere Bedeutung, vor allem im Handels- und Gesellschaftsrecht, liegt in der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung:

Wer mit einer juristischen Person Geschäfte tätigt, kann wegen der ihm zustehenden Ansprüche grundsätzlich nur gegen die juristische Person, nicht aber (oder nur noch in Ausnahmefällen) gegen die Mitglieder (bzw. Gesellschafter) vorgehen. Das ist einleuchtend: Vertragspartner werden ja nicht die Mitglieder, sondern die juristische Person selbst. Auf diese Weise hat der Gläubiger im Ernstfall nur die Möglichkeit, die juristische Person zu verklagen und auf deren Vermögen zuzugreifen. Er kann dagegen nicht in das Privatvermögen der Mitglieder bzw. Gesellschafter vollstrecken.



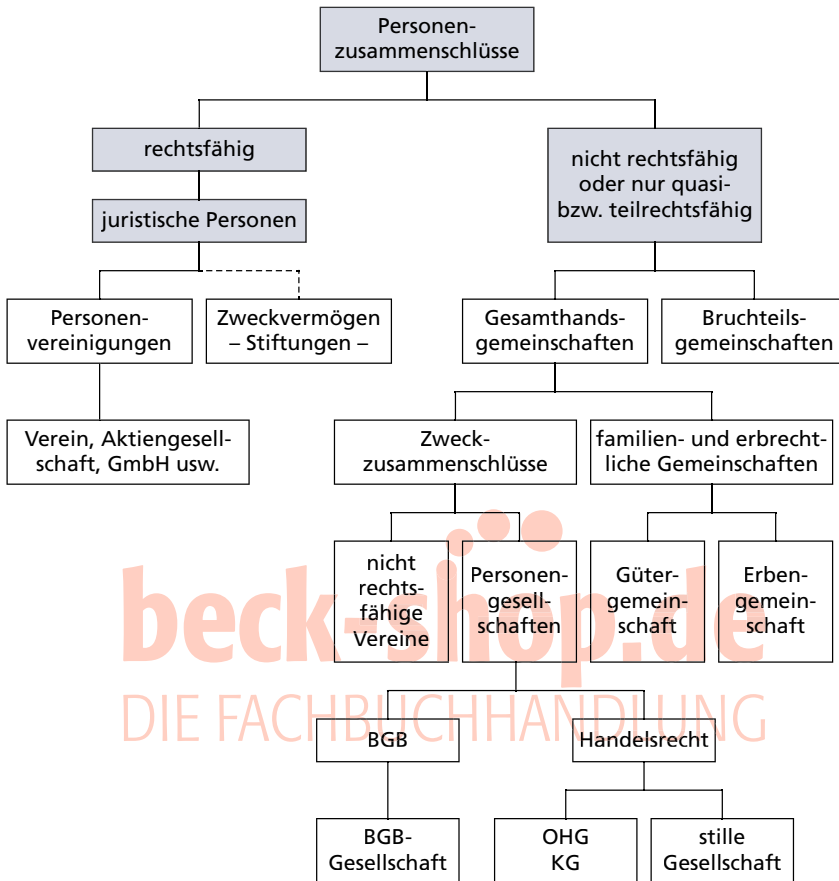
Merkspruch: „Die juristische Person ist die Antwort der Rechtsordnung auf die betriebswirtschaftliche Forderung nach Haftungsminimierung!“ Verdeutlichen Sie sich das am Beispiel der Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Wenn die GmbH riskante Verträge abschließt, können die Gläubiger nur die GmbH verklagen und in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken; die Gesellschafter selbst riskieren allenfalls den Verlust der Beiträge, die sie zum Gesellschaftsvermögen geleistet haben. Ihre Privatsphäre bleibt vom Gläubigerzugriff verschont, das geschäftliche Risiko ist „minimiert“. Bei anderen Gesellschaftsformen, die durch den Zusammenschluss mehrerer Gesellschafter keine juristische Person entstehen lassen, bleibt dagegen die persönliche Haftung der Gesellschafter in der Regel bestehen. Vergleichen Sie dazu die Skizze *Haftung bei juristischen Personen*.

c) Weitere Motive

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Motive für die Gründung juristischer Personen. Diese Frage berührt sich mit der in der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre erörterten Thematik über die Bestimmungsfaktoren für die Rechtsform der Unternehmung. Einzelheiten dazu im Gesellschaftsrecht. Erwähnt sei hier die **Möglichkeit der Unternehmensperpetuierung**: Beim Tode einer natürlichen Person geht deren Vermögen auf die Erben über. Dies kann zu Unsicherheit, Führungslosigkeit, Destabilisierung und Vermögenszersplitterung führen. Würde jedoch zuvor eine juristische Person (etwa eine GmbH) gegründet, vererben sich lediglich die Gesellschaftsanteile, die GmbH als Rechtssubjekt wird vom Tod der

Gesellschafter nicht unmittelbar berührt („eine GmbH stirbt nicht“). Das Unternehmen kann in ruhigem Fahrwasser weitergeführt werden.

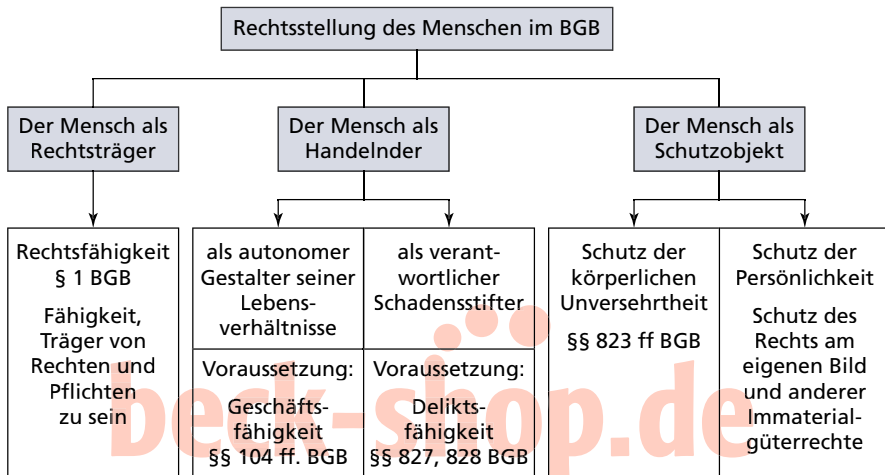


Beachten Sie: Nicht jeder Zusammenschluss mehrerer Personen führt zum Entstehen einer juristischen Person. Der Gesetzgeber hat einen „*numerus clausus*“ zulässiger Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen; u. a. im Hinblick auf den Schutz des Rechtsverkehrs (Gläubiger!).

Nichtrechtsfähige bzw. nur „quasi“ bzw. „analog/abgestuft-/teil-/ im Außenverhältnis“ rechtsfähige Personenzusammenschlüsse sind dagegen in vielfältigeren Formen denkbar. Vergleichen Sie dazu die Übersicht *Personenzusammenschlüsse*.

II. Die natürliche Person

Lernhinweis: Natürliche Person i.S. des Gesetzes ist der Mensch. Die Rechtsordnung regelt sein Zusammenleben mit anderen und verleiht ihm eine Reihe von Befugnissen, durch die er in die Lage versetzt wird, am Rechtsleben teilzunehmen. Außerdem stellt sie Regeln auf, um ihn vor unberechtigten Eingriffen zu schützen. Dementsprechend gliedern sich die nachfolgenden Ausführungen: der Mensch als Rechtsträger, als Handelnder und als Schutzobjekt. Werfen Sie vor und nach den folgenden Ausführungen einen Blick auf die Übersicht *Rechtsstellung des Menschen im BGB*.



DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Der Mensch als Rechtsträger

Als natürliche Person ist der Mensch Rechtssubjekt und damit Träger von Rechten und Pflichten. Wer rechtsfähig ist, kann zB

- Eigentümer sein,
- Forderungen erwerben,
- eine Erbschaft machen,
- Schuldner sein.

Die **Rechtsfähigkeit beginnt** nach §1 BGB **mit der Vollendung der Geburt**. Ein kleines Kind kann also bereits Eigentümer eines Grundstücks oder Inhaber einer Forderung sein sowie ein Vermögen erben.

Für das Erbrecht ist die Rechtsfähigkeit gem. §1923 Abs.2 BGB vorverlagert: Wer zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar noch nicht geboren, aber bereits gezeugt worden ist, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Lernhinweis: Wir haben hier den klassischen Fall einer „Fiktion“: Etwas Unwahres wird als wahr unterstellt, um eine bestimmte Rechtsfolge zu erzielen.

Beispiel: Ein Familienvater verunglückt tödlich bei einem Verkehrsunfall und hinterlässt neben zwei Kindern seine schwangere Ehefrau. Wie viele Personen sind bei der Ermittlung der Erbquoten zu erfassen?

Antwort: Bei der Berechnung der Erbteile sind nicht nur die Ehefrau und die beiden bereits geborenen, sondern auch das ungeborene dritte Kind zu berücksichtigen.

2. Der Mensch als Handelnder

Durch Handlungen und Unterlassungen nimmt der Mensch als Rechtssubjekt an der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen teil. Diese Handlungen können zB darauf abzielen, unter Ausschöpfung der Privatautonomie die Lebensverhältnisse rechtlich zu regeln. Der Mensch äußert sich dabei durch Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme von Rechtsgeschäften. Dies setzt Geschäftsfähigkeit voraus; vgl. dazu unten a).

Menschliche Handlungen können aber auch ursächlich für Schadensfolgen sein. Inwieweit die natürliche Person zur Rechenschaft gezogen werden kann, hängt von ihrer Verantwortlichkeit ab. Diese bezeichnet man als Deliktsfähigkeit; vgl. dazu unten b).

a) Die Geschäftsfähigkeit

Wir haben oben gesehen, dass der Mensch ohne weiteres Zutun, gewissermaßen „automatisch“, auf Grund seiner Existenz rechtsfähig ist. Damit ist nichts darüber ausgesagt, inwieweit er rechtswirksam am Rechtsleben teilnehmen kann. Dies ist keine Frage der Rechts-, sondern der Geschäftsfähigkeit. Als autonomer Gestalter seiner Lebensverhältnisse kann der Mensch nur wirksam handeln, wenn er geschäftsfähig ist. Unter der Geschäftsfähigkeit versteht man die **Fähigkeit, selbstständig im Rechtsverkehr auftreten und wirksam Erklärungen abgeben zu können**. Diese Fähigkeit erkennt das Gesetz nur demjenigen zu, den es dazu für „reif“ hält. Als Ansatzpunkt dient dem Gesetzgeber das Alter. Wo der Gesetzgeber glaubt, die Geschäftsfähigkeit könnte sich nach der Persönlichkeitsstruktur des betreffenden Menschen schädlich auswirken (geringes Alter, Geisteskrankheit), beschränkt oder verneint er die Geschäftsfähigkeit in der Absicht, den Betroffenen damit vor nachteiligen Folgen seiner eigenen Erklärungen zu schützen (vgl. §§ 104, 107 ff. BGB).

Bei der Geschäftsfähigkeit ist also zu differenzieren nach der „vollen Geschäftsfähigkeit“, der „beschränkten Geschäftsfähigkeit“ und der „Geschäftsunfähigkeit“. Im Einzelnen vgl. dazu unten § 11 sowie die ausführliche *Übersicht*. Dort sind die für das Straf- und Strafverfahrensrecht maßgeblichen Altersstufen mit aufgenommen.

| Altersstufen | Rechtslage | Erläuterung |
|--|---|--|
| Vollendung der Geburt | Rechtsfähigkeit der natürlichen Person (§ 1 BGB) | Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein |
| bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs | Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB) | Unfähigkeit, wirksame Willenserklärungen abzugeben |
| | Deliktunfähigkeit (§ 828 Abs. 1 BGB) | Nichtverantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen |
| von der Vollendung des 7. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs | straßenverkehrsrechtliche Deliktunfähigkeit (§ 828 Abs. 2 BGB) | Nichtverantwortlichkeit des Minderjährigen für nicht vorsätzlich verursachte Verkehrsunfälle |
| von der Vollendung des 7. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs | beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) | rechtsgeschäftliches Handeln in der Regel nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam |
| | beschränkte Deliktsfähigkeit (§ 828 Abs. 3 BGB) | Schadensverantwortlichkeit bei Vorliegen der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht |
| bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs | Strafmündigkeit | keine Schuldfähigkeit (§ 19 StGB) |
| von der Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs | Behandlung als „Jugendlicher“ im Strafverfahren (§ 1 Abs. 2 JGG) | strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn sittliche und geistige Reife vorliegt, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG) |
| Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres | Ehemündigkeit nach Maßgabe des § 1303 BGB | Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist. |
| | Testierfähigkeit nach Maßgabe der §§ 2229, 2247 Abs. 4 BGB | Fähigkeit, ein notarielles Testament zu errichten; nicht dagegen ein eigenhändiges Testament. |
| ab Vollendung des 18. Lebensjahrs | Geschäftsfähigkeit | Fähigkeit, selbstständig im Rechtsverkehr gültige Willenserklärungen abzugeben |
| | Deliktsfähigkeit | volle Verantwortlichkeit für schädigende Handlungen |
| von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs | Behandlung als „Heranwachsender“ im Strafverfahren (§ 1 Abs. 2 JGG) | Fakultative Anwendung des Jugendstrafrechts (§ 105 JGG) |